

**Bekanntmachung
der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)
über die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines regionalen Fernsehprogramms im Verbreitungsgebiet Mittlerer Oberrhein ab 01.05.2019**

I. Bekanntmachung

In der Region Mittlerer Oberrhein mit den Stadt- bzw. Landkreisen Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden, Rastatt und Enzkreis stehen ab dem 01.05.2019 Übertragungskapazitäten für die Zuweisung an einen privaten Fernsehveranstalter zur Verbreitung eines regionalen Fernsehprogramms zur Verfügung.

Der regionale Fernsehveranstalter muss in seinem Programm die Interessen der Zuschauer in dieser Region berücksichtigen und die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Ereignisse im gesamten Verbreitungsgebiet abbilden.

Anträge auf Zuweisung können ab sofort bei der LFK eingereicht werden (s.u. IV.).

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 18, 20 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1, 21 Abs. 1 Nr. 3 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), vom 19.07.1999, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 16. Dezember 2015 (GBl. S. 1201).

III. Technische Rahmenbedingungen

Die LFK hat die nachstehend genannten Übertragungskapazitäten in § 5 i.V.m. Anlage 2A der Verordnung der LFK über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NPIVO) vom 15.11.1999 (GBl. S. 459) in der Fassung vom 29. März 2016 (GBl. S. 224) zur Nutzung durch private lokale oder regionale Fernsehveranstalter ausgewiesen.

Das Verbreitungsgebiet umfasst die Stadt- bzw. Landkreise Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden, Rastatt und Enzkreis.

§ 5 i.V.m. Anlage 2A NPIVO sieht insoweit in den Breitbandkabelnetzen Übertragungskapazitäten zur analogen Nutzung (PAL) vor. Soweit der jeweilige Kabelnetzbetreiber den Umstieg von einer analogen auf eine digitale Kabelverbreitung bereits vollzogen hat, erfolgt die Umsetzung mittels digitaler Verbreitung. Der Must-Carry-Status für die Veranstaltung eines regionalen Fernsehprogramms im Verbreitungsgebiet Mittlerer Oberrhein wird insofern mittels Substitution durch entsprechende digitale Übertragungskapazitäten gewährleistet (vgl. § 18 Abs. 1 S. 6, Abs. 5 LMedienG).

IV. Antragstellung

1. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 LMedienG bedürfen alle privaten Veranstalter von Fernsehprogrammen unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten einer **Zulassung** für das Programm, das auf den hier ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten verbreitet werden soll. Soweit keine Zulassung besteht, wird sie auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem LMedienG erfüllt sind. Der **Zulassungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13, 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Ein Merkblatt für die Zulassung, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, ist abrufbar unter: http://www.lfk.de/fileadmin/media/pdf/Merkblatt_Allgemein.pdf

2. Die unter Ziffer III. beschriebenen Übertragungskapazitäten stehen zur Nutzung durch regionale Fernsehveranstalter gemäß **Zuweisung** durch die LFK zur Verfügung.

2.1. Nach § 18 Abs. 1 S. 1 LMedienG erfolgt die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter nach Maßgabe der §§ 20, 21 LMedienG, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Vorschriften über die Meinungsvielfalt, erfüllt sind (s.u. IV.5). Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Zuweisung an denjenigen, dessen Angebot am besten geeignet erscheint, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer zu leisten (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG). Grundlage der Entscheidung sind die Angaben des Bewerbers im Zuweisungsantrag (s.u. IV.5.).

2.2 Die Zuweisung erfolgt ab dem 01.05.2019 voraussichtlich bis zum 30.04.2029. Dies entspricht der gesetzlich vorgesehenen Regelzuweisungsdauer von zehn Jahren (§ 21 Abs. 6 S. 1 LMedienG).

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf **Zuweisung** von Kapazitäten zur Veranstaltung von Fernsehprogrammen **unter Angabe des Aktenzeichens F2.7.1** einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

08. Mai 2018, 12.00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)	
Reinsburgstraße 27	Postfach 10 29 27
70178 Stuttgart	70025 Stuttgart
(Hausanschrift)	(Postanschrift)

vorliegen. **Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.**

4. Der **Zuweisungsantrag** muss in zweifacher, durchnummerierter Ausfertigung (inkl. Anlagen) gestellt werden, hiervon ein Exemplar in nicht gebundener, kopierfähiger Form und ein Exemplar in digitaler Form.

5. Der für die – im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge auf Zuweisung erforderlichen – Auswahlentscheidung und Zuweisung maßgebliche **Zuweisungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Auswahlkriterien nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG sowie der

weiteren Zuweisungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 24 ff. LMedienG ermöglichen.

5.1. Für die Prüfung der Auswahlkriterien (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG) sind insbesondere folgende Angaben erforderlich, die in der hier vorgegebenen Gliederung einzureichen sind:

5.1.1 die Angabe der geplanten Sendezeit;

5.1.2 ein auf das Sendegebiet zugeschnittenes Programmkonzept. Dies umfasst:

- ein detailliertes Programmschema, das u.a. Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Rahmenprogrammen oder sonstigen Programmteilen Dritter sowie über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Inhalte, einschließlich derjenigen mit Bezug zum Verbreitungsgebiet, gibt;
- eine weitergehende Beschreibung des Fernsehprogramms, aus der sich insbesondere auch der durch die einzelnen Programmbestandteile jeweils zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer ergibt;
- Angaben zu der programmlichen Berücksichtigung der einzelnen Teilregionen sowie zu einer etwaigen Auseinanderschaltung der Netze für lokale Programmangebote bzw. lokale Werbung;
- Erläuterung ggf. geplanter programmbegleitender bzw. programmdienender Maßnahmen sowie geplanter Marketingmaßnahmen;

5.1.3 eine ausführliche Darstellung der geplanten Vermarktung und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Fernsehangebots. Dies umfasst insbesondere:

- ein auf das Sendegebiet zugeschnittenes Vermarktungskonzept;
- einen detaillierten, in einzelne Posten aufgeschlüsselten Finanzplans (2019-2021) und einen „Forecast“ (2019-2029);
- ein detaillierter Organisations- und Personalstellenplan mit genauer Tätigkeitsbeschreibung;

5.1.4 Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. Dritten;

5.1.5 Angaben (Programm und Finanzierung) zu einer evtl. zusätzlich geplanten Verbreitung (z.B. Satellit, DVB-T etc.).

5.2 Für die Prüfung der medienkonzentrationsrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 24 ff. LMedienG) sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:

5.2.1. Angaben zu sonstigen Aktivitäten des Antragstellers im Rundfunk und auf medienrelevanten verwandten Märkten innerhalb des Verbreitungsgebiets;

5.2.2. Angaben zu Rundfunkprogrammen, die von einem anderen Unternehmen, an dem der Antragsteller unmittelbar mit 25 vom Hundert oder mehr an Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt ist, im ausgeschriebenen Verbreitungsgebiet veranstaltet werden bzw. werden sollen;

5.2.3. Angaben zu Rundfunkprogrammen von Unternehmen, an denen der Antragsteller mittelbar beteiligt ist, sofern diese Unternehmen zu dem Antragsteller im Verhältnis eines

verbundenen Unternehmens i.S.v. § 15 AktG stehen und diese Unternehmen am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind und diese Rundfunkprogramme im ausgeschriebenen Verbreitungsgebiet veranstaltet werden;

5.2.4. Angaben dazu, ob der Antragsteller oder ein ihm bereits aus anderen Gründen nach § 25 LMedienG zurechenbares Unternehmen regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmen gestaltet und aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

V. Hinweise

1. Insbesondere die Angaben zu IV.5.1 sind Gegenstand einer ggf. erforderlichen Auswahlentscheidung. **Sie sind deshalb während der gesamten Zuweisungsdauer vor dem Hintergrund des Fortbestandes der Auswahlgründe überprüfbar.**
2. Nach § 46 Abs. 3 LMedienG erhebt die LFK für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895). Die Gebührensätze richten sich nach ihrer Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14.02.2005 (GBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 14.09.2009 (GBl. S. 481). Nach Nr. B.1.2 des Gebührenverzeichnisses der GebührenVO ist für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur lokalen und regionalen Verbreitung eines Fernsehprogramms ein Gebührenrahmen von 1.000 bis 5.000 € vorgesehen.
3. Nähere Informationen über die Antragstellung können bei der LFK – Frau Kerstin Lange - angefordert werden. Sie ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 0711/ 66 99 1 – 12.

Stuttgart, 20. März 2018

Dr. Wolfgang Kreißig